

RS OGH 1998/9/29 1Ob160/98f, 6Ob177/19a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.09.1998

Norm

ABGB §1331

ABGB §1332a

Rechtssatz

Wurde ein Tier ohne Aussicht auf Heilung verletzt und hat es daher den Nutzen, dessentwegen es vom Tierhalter angeschafft wurde, nicht mehr, so hindert den Tierhalter nichts daran, das invalide Tier angesichts seiner oder der emotionalen Bindung eines Dritten am Leben zu lassen, doch sind daraus resultierende, mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 1331 ABGB nicht ersatzfähige Kosten (hier: Einstellkosten) keine tatsächlich aufgewendeten Kosten einer auch nur versuchten Heilung nach § 1332a ABGB.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 160/98f

Entscheidungstext OGH 29.09.1998 1 Ob 160/98f

Veröff: SZ 71/156

- 6 Ob 177/19a

Entscheidungstext OGH 25.03.2020 6 Ob 177/19a

nur: Wurde ein Tier ohne Aussicht auf Heilung verletzt und hat es daher den Nutzen, dessentwegen es vom Tierhalter angeschafft wurde, nicht mehr, so hindert den Tierhalter nichts daran, das invalide Tier angesichts seiner oder der emotionalen Bindung eines Dritten am Leben zu lassen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110774

Im RIS seit

29.10.1998

Zuletzt aktualisiert am

27.05.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at